



# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-0  
Bezugspreis: vierteljährlich 3,00 € plus Postzustellgebühr

Nr. 8	Haßfurt, 17.04.2014	67. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes Ebern S. 71-72
- Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes Uchenhofen S. 72
- Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut Stadt Ebern und Ortsteile S. 72
- HH-Satzung des Landkreises Haßberge S. 73-74
- Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut Stadt Haßfurt und Ortsteile S. 74-75

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Theres S. 75-76

### Teil I

Az. III/4  
EAPI 642/1-2

#### Verordnung des Landratsamtes Haßberge zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes Ebern vom 09.04.2014

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585 ff.) i. V. m. Art. 63 und 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 40) folgende

#### VERORDNUNG

#### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ebern, für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Ebern vom 27.05.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 11.06.1986, S. 99 ff.), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15.07.2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 27.08.2004, S. 42), wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Haßfurt, 09.04.2014  
Landratsamt Haßberge

Handwerker  
Landrat

---

Az. III/4  
EAPI 642/1-2

### **Verordnung des Landratsamtes Haßberge zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes Uchenhofen der Stadt Haßfurt vom 09.04.2014**

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585 ff.) i. V. m. Art. 63 und 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 40) folgende

## **VERORDNUNG**

### **§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiete in der Gemarkung Uchenhofen, Stadt Haßfurt und der Gemarkung Holzhausen, Stadt Königsberg i.Bay. , für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Haßfurt vom 22.05.1978 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 18.08.1978, S. 85 ff.) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 27.05.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 11.06.1986, S 95 ff) und 22.03.1991 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 27.05.1991, S 18 ff) **wird aufgehoben.**

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Haßfurt, 09.04.2014  
Landratsamt Haßberge

Handwerker  
Landrat

---

Nr. FA I - 565/1-4

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung;**  
Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen  
im Bereich des Landkreises Haßberge

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 16.04.2012, mit der aufgrund des Ausbruchs der amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Stadt Ebern, Landkreis Haßberge, ein Sperrbezirk eingerichtet wurde, der die Stadt Ebern und die Gemeinden bzw. Gemeindeteile Hetschingsmühle, Heubach, Sandhof, der Bereich der ehemaligen Bundeswehrkaserne Ebern, Lind, Eichelberg, Ruppach, Losbergsgereuth, Treinfeld, Rentweinsdorf, Reutersbrunn, Unterpreppach, Eyrichshof, Fierst und Landsbach umfasst hat,

**wird hiermit  
mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Haßberge in Kraft.

Landratsamt Haßberge  
FA Verbraucherschutz  
Haßfurt, 15.04.2014

Dr. Hornung  
Veterinärdirektor

### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Haßberge, Fachabteilung Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

---

Az. L/4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Haßberge für das Haushaltsjahr 2014

**I.**

Der Kreistag hat am 17.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**HAUSHALTSSATZUNG**  
des Landkreises Haßberge  
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund Art. 57 ff. LkrO erlässt der Landkreis Haßberge folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1.1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	60.211.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>60.194.500,00 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	17.300,00 €

1.2. und im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlung von	59.180.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>55.772.100,00 €</u>
und dem Saldo von	3.408.500,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlung von	4.417.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>14.438.900,00 €</u>
und dem Saldo von	-10.021.600,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit

dem Gesamtbetrag der Einzahlung von	6.500.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>1.805.700,00 €</u>
und dem Saldo von	4.694.300,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von ab. -1.918.800,00 €

2. Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge für das Haushaltsjahr 2014 wird

für den Erfolgsplan

in den Erträgen von 6.515.000,00 €

in den Aufwendungen von 6.515.000,00 €

und mit einem Saldo von 0,00 €

und für den Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben

in Höhe von jeweils 1.966.200,00 € festgesetzt.

**§ 2**

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.500.000 € festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Haßberge zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. Finanzausgleichsgesetz umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 30.444.477,80 € festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen (vom Statistischen Landesamt festgesetzt) und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A 650.187,00 €

Grundsteuer B 5.186.520,00 €

Gewerbesteuer 17.835.118,00 €

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 25.638.420,00 €

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2.616.031,00 €

Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Haushaltsjahr 2013 Anspruch hatten, betragen 16.407.533,75 €  
hieraus 80 v. H. 13.126.027,00 €

**Summe der Bemessungsgrundlagen 65.052.303,00 €**

3. Nach Art. 18 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- 3.1 Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **46,8 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (B) **46,8 v.H.**
- 3.2 Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer **46,8 v.H.**
- 3.3 Aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung **46,8 v.H.**
- 3.4 Aus der Umsatzsteuerbeteiligung **46,8 v.H.**
- 3.5 Aus den Schlüsselzuweisungen **46,8 v.H.**

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- 4.1 Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 500,0 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 500,0 v.H.
- 4.2 Gewerbesteuer 500,0 v.H.

**§ 5**

- 1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises Haßberge wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge wird auf **750.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt zum Beginn des 01.01.2014 in Kraft.

Haßfurt, 20.02.2014  
Landratsamt Haßberge

gez.

Rudolf Handwerker  
Landrat



**II.**

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO genehmigt (RS vom 02.04.2014, Nr. 12-1512-10-1).

**III.**

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LkrO vom 23.04.2014 bis 29.04.2014 im Landratsamt Haßberge in Haßfurt, Zimmer Nr. 406, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Haßfurt, 16.04.2014  
Landratsamt Haßberge



Rudolf Handwerker  
Landrat

Nr. FA I - 565/1-4

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung;**  
Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich des Landkreises Haßberge

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- 1. Die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen vom 21.05. und 12.07.2013, mit denen aufgrund des Ausbruchs der amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Stadt Haßfurt, Landkreis Haßberge, ein Sperrbezirk eingerichtet wurde, der die Stadt Haßfurt, die Ortschaften Sylbach, Prappach und Augsfeld, die Stadt Zeil, die Ortschaften Schmachtenberg, Krum, Sechsthal, Knetzgau und Mariaburghausen umfasst hat,

**wird hiermit mit  
sofortiger Wirkung aufgehoben.**

- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Haßberge in Kraft.

Landratsamt Haßberge  
FA Verbraucherschutz  
Haßfurt, 16.04.2014

Dr. Hornung  
Veterinärdirektor

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Haßberge, Fachabteilung Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Teil II**

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
der Verwaltungsgemeinschaft Theres  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Theres folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **1.788.000,00 €**  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **150.000,00 €**  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Einzelplans "2" wird für das Haushaltsjahr **2014** auf **433.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Schulumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2013** auf **271** Verbandsschüler festgesetzt.

- (3) Die Schulumlage wird je Verbandsschüler auf **1.600,00 €** festgesetzt.
- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2014** auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Investitionsumlage).
- (5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2013** mit insgesamt **271** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- (6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgelegt.

§ 5

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **734.250,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- (2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2012 auf **5.874** Einwohner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **125,00 €** festgesetzt.
- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Theres, 09.04.2014  
Verwaltungsgemeinschaft Theres  
Schneider, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 19.03.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 08.04.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zimmer Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 10.04.2014  
Landratsamt Haßberge

Schor

---

**Landratsamt Haßberge**  
Rudolf Handwerker  
Landrat

---